



Brüssel
ENV.E.3/PD/ib/Ares(2022)

Betr.: Wolfsschutz in Niedersachsen

Sehr geehrte Petentin, sehr geehrter Petent,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Kommissar Sinkevičius, in dem Sie von einer geplanten Aufhebung der Wolfsverordnung in Niedersachsen und einer Neuregelung des Wolfsschutzes im niedersächsischen Jagdrecht berichten. Sie weisen auch darauf hin, dass sich im Entwurf zum neuen Jagdrecht keine Regelung über den Schutz des Wolfes fände. Kommissar Sinkevičius hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Der Wolf ist in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EEC *zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*¹ (FFH-Richtlinie) genannt und damit durch die strengen Artenschutzbestimmungen der Richtlinie geschützt. Die Tötung von Wölfen ist damit nur unter den strengen Ausnahmeregelungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie möglich. Es obliegt zunächst den zuständigen nationalen Behörden und Gerichten, zu entscheiden, ob die in Artikel 16 der FFH Richtlinie genannten Voraussetzungen für eine Entnahme eines Wolfsindividuums gegeben sind. Dabei müssen drei Voraussetzungen vorliegen: erstens muss ein in Artikel 16 der FFH-Richtlinie genannter Entnahmegrund vorliegen, wie etwa der Schutz von Menschen und Weidetieren; zweitens darf keine andere zufriedenstellende Alternative existieren; drittens darf die Entnahme keinen negativen Einfluss auf den angestrebten günstigen Erhaltungszustand der Art haben.

¹ ABl. L 206, 22.7.1992, S. 7.

Die Mitgliedsstaaten haben jedoch im Rahmen Ihrer Verwaltungsautonomie das Recht, darüber zu entscheiden, in welchem nationalen Gesetz sie die europäische Artenschutzbestimmung umsetzen und welche konkrete Behörde für deren Vollzug zuständig ist. Aus unionsrechtlicher Sicht ist damit vielmehr entscheidend, dass die bestehenden Regelungen des europäischen Artenschutzes in Bezug auf den Umgang mit dem Wolf vollständig und korrekt angewendet werden.

Aufgrund mehrerer Beschwerden haben die zuständigen Kommissionsdienststellen eine Prüfung der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Hinblick auf den Umgang mit dem Wolf eingeleitet. Dabei wurden auch länderspezifische Regelungen zum Umgang mit dem Wolf, einschließlich der niedersächsischen Wolfsverordnung, in die Untersuchung miteinbezogen. Sollten die bestehenden Regelungen zum Umgang mit dem Wolf in Niedersachsen, wie von Ihnen berichtet, durch neue Regelungen ersetzt werden, würden die zuständigen Kommissionsdienststellen die erlassenen neuen Vorschriften ebenfalls auf Ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin prüfen.

Abschließend möchte ich Ihnen versichern, dass der korrekten Anwendung der europarechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz in den Mitgliedsstaaten, auch im Hinblick auf den Umgang mit dem Wolf, von den zuständigen Dienststellen der Kommission weiterhin eine große Bedeutung beigemessen wird.

Mit freundlichen Grüßen

elektronische Unterschrift

Ion CODESCU